





## Auszug aus dem Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer

### § 8 I. Grundsatz

- <sup>1</sup> Steuerpflichtig ist derjenige, welcher gemäss den §§ 1, 2, 6 und 7 Vermögen erwirbt.
- <sup>2</sup> Der Wohnsitz und die Heimatberechtigung des Erwerbers haben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.

### § 9 II. Ausnahmen

- <sup>1</sup> Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:
- die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, sofern sie ideelle Zwecke verfolgen;
  - Ehegatten, Eltern und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;
  - Genugtuungsleistungen;
  - Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
  - Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.
- <sup>2</sup> Den direkten Nachkommen gemäss Buchstabe b sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

### § 11 2. Schenkungssteuer

- <sup>1</sup> Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch mit dem Beschenkten.
- <sup>2</sup> Erfolgt eine Schenkung an mehrere Personen gemeinsam, so haftet jede nur für die Steuer des auf sie entfallenden Anteils.
- <sup>3</sup> Besondere Abmachungen unter den Beschenkten sowie Verfügungen des Schenkers haben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht, ihren Umfang und ihre Verteilung.

### § 12 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

- <sup>1</sup> Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:
- 7,5% nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Stief- und Pflegekinder;
  - 15% nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbblütige Geschwister, Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und an gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;
  - 22,5% nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinen und Cousins;

- d. 30% nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.
- <sup>2</sup> Bei Personen, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag anteilmässig gewährt.
- <sup>3</sup> Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wird der Freibetrag insgesamt nur einmal vollständig gewährt.

### § 18 I. Grundsatz

- <sup>1</sup> Veranlagungsbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung.
- <sup>2</sup> Grundlage der Veranlagung sind die amtlichen Erbschaftsinventare und die Meldungen der Grundbuchämter oder anderer Behörden. Wo Steuerfälle nicht amtlich zur Kenntnis der Steuerverwaltung gelangen, sind sie dieser vom Empfänger der Zuwendung, bei Schenkung auch vom Schenker, innerhalb von 30 Tagen seit dem Vermögensanfall zu melden.
- <sup>3</sup> Die Steuerverwaltung ist befugt, von allen Beteiligten die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- <sup>4</sup> Die Steuerverwaltung ist weder an den Bestand noch an die Bewertung der in den Akten verzeichneten Aktiven und Passiven gebunden.

### § 19 II. Eröffnung, Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuergesetzes zu eröffnen.
- <sup>2</sup> Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss §§ 122-132 des Steuergesetzes ergriffen werden.

### § 20 I. Fälligkeit, Zinsen

- <sup>1</sup> Die Erbschafts- und die Schenkungssteuer sind 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung, spätestens aber, sofern eine provisorische Steuerrechnung ergeht, nach 12 Monaten seit dem Tode des Erblassers oder seit der Schenkung zur Zahlung fällig. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135a Absatz 3 des Steuergesetzes erhoben.
- <sup>2</sup> Ist die Veranlagung der Steuer innert 11 Monaten seit dem Tode des Erblassers oder seit der Schenkung nicht möglich, so hat die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen mit einer provisorischen Steuerrechnung zur Bezahlung des mutmasslichen Steuerbetrages aufzufordern und ihn auf die Folgen des Verzuges im Falle der Nichtbezahlung aufmerksam zu machen.
- <sup>3</sup> Ergibt die Veranlagung einen niedrigeren Betrag als die provisorische Rechnung, so wird der zuviel bezahlte Betrag mit Zins zurückvergütet. Ergibt sie einen höheren Steuerbetrag, so ist der noch geschuldete Betrag mit Zins vom Fälligkeitstermin an nachzubezahlen.